

Straßenausbau in Hennef-Uckerath

Straße „Am Steimel“

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -

1. Einleitung

Die o.a. Maßnahmen liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gemäß § 125 (2) BauGB dürfen die Anlagen ohne Vorlage eines Bebauungsplans nur hergestellt werden, wenn Sie den Anforderungen aus § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen. Unter den dort aufgeführten Grundsätzen für die Bauleitplanung sind im § 1 (5) BauGB (u. a. Schutz und Entwicklung einer menschwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen) sowie im § 1(6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) umweltrelevante Anforderungen aufgeführt.

Analog zum vereinfachten Verfahren 13 (3) BauGB wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der geringen Umweltrelevanz der Ausbaumaßnahme von einer vollständigen Umweltprüfung gem. § 2(4) BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB abgesehen. Die zu berücksichtigenden umweltrelevanten Inhalte werden im vorliegenden Fachbeitrag maßstabs- und problemgerecht dargestellt und bewertet.

2. Beschreibung des Vorhabens

Im Hennef-Uckerath wurde die Straße „Am Steimel“ ausgebaut. Die Straße liegt im Bereich der Satzung nach § 34 BauGB und wurde im Bereich ihrer Katastergrenzen ausgebaut. Die unmittelbare Umgebung der Straße und das Umfeld sind geprägt von einer aufgelockerten Wohnbebauung, wobei Einfamilienhäuser überwiegen, aber auch zwei- und Mehrfamilienhäuser kommen vor.

Vor dem Endausbau bestand die Straße lediglich aus einer festgefahrenen, schottergebundenen Decke, die bei Regenfällen von Pfützen übersät und in Trockenperioden erhebliche Staubentwicklung aufweist. Es existierten keinerlei Randsteine oder Gehwege; eine Straßenbeleuchtung fehlte gänzlich.

Trockenperioden erhebliche Staubentwicklung aufweist. Es existierten keinerlei Randsteine oder Gehwege; eine Straßenbeleuchtung fehlte gänzlich.

Sie wurde auf einer Länge von 97,00 m und einer Breite von 4,50 m mit einer bituminösen Decke hergestellt. Dabei wurde eine ein- bis dreizeilige Betonsteinrinne hergestellt. Über den Gesamtaufbau bestehen keine Unterlagen mehr; es ist davon auszugehen, dass sich der Aufbau aus einer regelgerechten Frostschutzschicht und einer Asphalttragschicht zusammensetzt, auf der dann die Asphaltierung vorgenommen wurde.

Letztlich werden zur Beleuchtung auch 3 Lampen aufgestellt, um die bisher eingeschränkte Verkehrssicherheit durch eine ausreichende Straßenbeleuchtung zu gewährleisten.

3. Naturschutzrechtliche Vorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der Bereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten des Landschaftsgesetzes (LG) oder des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2 Arten- und Biotopschutz

Eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 42 BNatSchG oder geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG liegt nicht vor.

4. Eingriffsbewertung

4.1 Sonstige Schutzgüter

Die Schutzgüter Klima, Lufthygiene, Wasserhaushalt, Boden, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter spielen aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der Vorbelastung keine Rolle bzw. werden in der folgenden Biotoptypengegenüberstellung subsumiert

4.2. Biotoptypenbewertung

Um die Eingriffe bewerten zu können, wird die Biotoptypenbewertung nach Ludwig (1991) vorgenommen und eine Bewertung des Zustandes vor und nach dem Ausbau vorgenommen.

Am Steimel

	Zustand vor dem Ausbau	Zustand nach dem Ausbau
Ausbaubreite	7,00 – 9,00 m	4,50 m und Schotterrasen
Länge	97.0 m	ca. 97,0 m
Versiegelte Fläche	ca. 750 qm (teilversiegelt)	450 qm (versiegelt) 300 qm (Schotterrasen)
Ausbauzustand	Schotter	bituminös einschl. Bordstein mit Rinne
Begleitstrukturen	Straßen- und Wegerain;	Straßenleuchten, Schotterrasen

Verlust	
HY 2 Schotter, Biotopwert 4	750,00 x 4 = 3.000 Punkte
HY 0 bituminöse Befestigung Biotopwert 0	450,00 x 0 = 0 Punkte
Schotterrasen, Biotopwert 5	300,00 x 5 = 1.500 Punkte

Gesamtbiotopwertverlust

Auf Grund der bituminösen Befestigung anstatt des vorher vorhandenen Schotterweges und dem teilweisen Vorhandenseins von Schotterrasen ergibt sich ein Biotopverlust von

1.500,00 Bewertungspunkten.

Kleinere Versiegelungen infolge von Anpassungen im Bereich von Zufahrten blieben dabei unberücksichtigt.

5. Zusammenfassung / Abwägung

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Beeinträchtigungen, die mit dem Endausbau der Straße „Am Steimel“ in Hennef-Uckerath dargestellt.

Anders als im Bauleitplanverfahren geht die Herstellung von Erschließungsanlagen gem. 123 ff BauGB nicht mit einer umfassenden, bodenrechtlichen Gebietsneuordnung einher, die auch die Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht.

Durch einen Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 16.06.2010 wurde festgesetzt, dass alle zukünftigen Abwägungsmaßnahmen gemäß § 125 BauGB gesammelt werden und bei Erreichung einer planerischen und gebührenabrechnungstechnischen Praktikabilität mit einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme kompensiert bzw. dem Ökokonto zugebucht werden. In diesem Fall ist aber eine Kompensation nicht erforderlich.

Hennef, den 21.01.2022